

Die Daimler AG, Stuttgart,

- im folgenden "DAG" -

und

die EvoBus GmbH, Stuttgart,

- im folgenden "EvoBus" -

schließen folgenden

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

### § 1

1. Die EvoBus unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der DAG. DAG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung von EvoBus hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der EvoBus obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern der EvoBus.
2. DAG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch von diesem ausdrücklich Beauftragte ausüben.
3. Die Weisungen sind schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.
4. DAG ist nicht berechtigt, EvoBus die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

### § 2

1. EvoBus verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung an DAG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Ziffer 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. EvoBus kann mit Zustimmung der DAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von DAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3

Die DAG verpflichtet sich gegenüber der EvoBus zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG.

### § 4

1. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DAG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EvoBus. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend zum 01. Januar des Jahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, voraussichtlich also zum 01. Januar 2009.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab dem in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt und kann erstmals zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden, im dem die Mindestlaufzeit endet, voraussichtlich also zum 31.12.2013. Danach kann der Vertrag zu jedem folgenden Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Anteilsmehrheit an der EvoBus durch die DAG.

§ 5

Gerichtsstand ist Stuttgart. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Stuttgart, den


Stuttgart, den 15.12.2008

EvoBus GmbH 21.01.2009

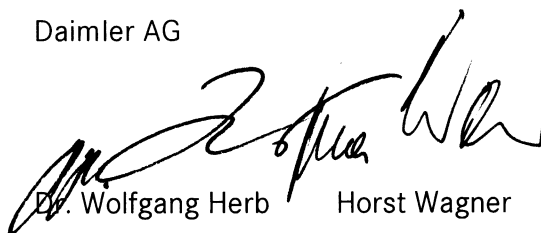
Daimler AG



Harald Landmann



Thomas Stoeckel



Dr. Wolfgang Herb

Horst Wagner